**Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass**

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Das Patentgesuch ist vollständig ausgefüllt spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Andwil einzureichen.

□ mit Alkoholausschank

□ ohne Alkoholausschank

|  |  |
| --- | --- |
| Anlass: | ……… |
|  |       |
| Datum, Zeit: |       | Beginn: | …. | Ende: | ….. |
| Ort der Bewirtung: | ……… |
| Verantwortliche Person: |       | E-Mail: | …. |
| Adresse: |       |
| Rechnungsempfänger: |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Unterschrift Verantwortliche Person |
|  |  |  |

Beachten Sie bitte die beiliegenden Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

**Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes**

vom 26. November 1995 (GWG)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Patent**Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

a) der/die Gesuchsteller/in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;

b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

**Ablehnung**Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

**Schliessungszeit für bestimmte Anlässe**Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

**Pflichten des Patentinhabers**Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Ein­wirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk glei­cher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholi­schen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

**Preisbekanntgabe**Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

**Gesundheitsgesetz**Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmebewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein unbedientes Rauchzimmer betrieben wird.

**Abgabe alkoholischer Getränke**

gem. revidierter Lebensmittelverordnung (LMV) per 1. Mai 2002

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Abgabe von alkoholischen Getränken gelten die folgenden Vorschriften:

* Abgabeverbot von Spirituosen (auch in verdünnter Form) an Jugendliche **unter 18 Jahren**;
* Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche **unter 16 Jahren;**
* anbringen von Hinweisschildern betreffend die Abgabebeschränkungen am Abgabeort;
* deutliche Unterscheidung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken.
* **Ab 16 Jahren** sind somit erlaubt: Wein, Bier, Obstwein und andere Fruchtweine sowie Getränke aus Wein, Obstwein, Fruchtwein und Bier.
* **Unter 18 Jahren** nicht erlaubt sind: alle anderen alkoholischen Getränke.